



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Teilrevision der Geschäftsordnung des Landrates**

Datum: 26. Februar 2013

Nummer: 2013-056

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2013/056

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Teilrevision der Geschäftsordnung des Landrates

vom 26. Februar 2013

1. Ausgangslage

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Parlamentsreform unterbreitete der Regierungsrat am 24. Januar 2012 dem Landrat eine Teilrevision des Landratsgesetzes und der Geschäftsordnung des Landrates (Vorlage [2012-018](#)). Diese Vorlage wurde bisher von der Finanzkommission und der Justiz- und Sicherheitskommission noch nicht behandelt.

Seither ergaben sich neuere Entwicklungen, die eine zusätzliche, kleine Teilrevision der Geschäftsordnung des Landrats erforderlich machen. Dabei handelt es sich um Punkte, die politisch nicht bestritten sind. Mit Vorteil können sie vom Landrat zusammen mit der Vorlage 2012-018 beraten werden.

2. Erläuterungen zu den Änderungsbestimmungen

zu § 33 Absatz 1 Buchstabe a

Neu ist nicht mehr die Justiz- und Sicherheitskommission, sondern die Finanzkommission für die Behandlung des Verkehrsabgabengesetzes zuständig, da dieses Spezial-Steuergesetz nicht mehr durch die Sicherheitsdirektion, sondern durch die Finanz- und Kirchendirektion betreut wird und die entsprechenden Vorlagen daher auch durch die Finanzkommission zu beraten sind.

zu § 33 Absatz 1 Buchstabe d

Nach dem neuen Berichtswesen ist das Regierungsprogramm als Planungsinstrument Teil der Jahresplanung, welche sowohl das Budget als auch das Jahresprogramm umfasst. Daher ist neu nicht mehr die Geschäftsprüfungskommission, sondern die Finanzkommission zuständig, um das Regierungsprogramm vorzubereiten.

zu § 34 Absatz 1^{bis} Buchstabe a

Die Kompetenz der Geschäftsprüfungskommission zur Behandlung des Regierungsprogramms ist aufzuheben, weil dazu neu die Finanzkommission zuständig ist.

zu § 45 Absatz 2^{bis}

Für die Ablehnung einer Motion oder eines Postulats oder die Umwandlung einer Motion in ein Postulat legt der Regierungsrat neu eine schriftliche Begründung vor, so wie er dies bereits heute bei der direkten Abschreibung einer Motion oder eines Postulats macht.

zu § 70 Absatz 3

Bei diesen Berichten geht es um Geschäfte, die dem Parlament nicht zur Beschlussfassung oder Genehmigung, sondern zur Kenntnisnahme vorgelegt werden, weil das Parlament hier nicht zuständig ist, um diese Geschäfte zu beschliessen oder zu genehmigen. Daher ist es folgerichtig, dass eine ablehnende Kenntnisnahme keine Rückweisung des Geschäftes bedeuten kann, sondern zur Erledigung des Geschäftes führt.

zu § 85 Absatz 6 Buchstabe b

Heute wird nur der eigentliche Defekt der elektronischen Abstimmungsanlage (Total-Ausfall) geregelt. Möglich ist es aber auch, dass die elektronische Anlage auf den ersten Blick wohl funktioniert, aber trotzdem begründeter Anlass besteht, dass sie nicht einwandfrei funktioniert. Diese Konstellation ist neu aufzunehmen.

3. *Parlamentarische Vorstösse*

3.1 *Verfahrenspostulat Nr. [2011-067](#) von Ueli Halder, SP: Schriftliche Begründung bei Ablehnung oder Umwandlung von Postulaten und Motionen durch den Regierungsrat*

Am 3. März 2011 reichte Ueli Halder, SP, das Verfahrenspostulat Nr. 2011-067 betreffend schriftliche Begründung bei Ablehnung oder Umwandlung von Postulaten und Motionen durch den Regierungsrat ein. Das Verfahrenspostulat hat folgenden Wortlaut:

" Bisher ist es Usanz, dass der Regierungsrat seinen Antrag auf Entgegennahme (allenfalls nach Umwandlung in Postulatsform) oder Ablehnung von Motionen und Postulaten mündlich begründet, und zwar in jener Sitzung, in welcher der Landrat anschliessend zu entscheiden hat, ob er dem Antrag der Regierung folgen will oder nicht. Dieses Procedere ist im Fall eines ablehnenden oder abändernden Antrages der Regierung problematisch, muss der Rat doch praktisch ‚aus dem Stand‘ über das weitere Schicksal eines Vorstosses befinden, ohne vorgängig die Möglichkeit zu einer vertieften Auseinandersetzung mit den Argumenten der Regierung zu haben. Ohne rechtzeitige Kenntnis der Hintergründe und Motive für den regierungsrätlichen Antrag sind weder eine seriöse Vorbereitung der Debatte in den Fraktionen noch allfällige Absprachen

zwischen den Fraktionen möglich. Das aktuelle Verfahren stärkt einseitig die Position der Regierung und erschwert eine sachlich fundierte Entscheidungsfindung im Rat ganz erheblich.

Eine einfache Lösung des Problems bestünde darin, dass der Regierungsrat bei ablehnenden oder abändernden Anträgen seine Begründung dem Landrat vorgängig schriftlich zu Kenntnis bringt - vergleichbar der heutigen Praxis bei Anträgen zur Abschreibung eines Vorstosses. Dieses Vorgehen würde die Landratsdebatte versachlichen und abkürzen, könnten doch die ‚Vorlesungen‘ der Regierungsmitglieder zugunsten einer echten Diskussion wegefallen. Zudem brächte diese Änderung kaum Mehraufwand und Mehrkosten für die Verwaltung.

Ich bitte das Büro des Landrates, eine Vorlage auszuarbeiten, in der § 45 des Dekretes zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates („Geschäftsordnung“) mit einem eingeschobenen neuen Absatz 3 mit etwa folgendem Wortlaut ergänzt wird:

§ 45 Behandlung von Motionen und Postulaten

Motionen und Postulate sind bis zum Beginn der Landratssitzung...

2 Der Landrat berät Motionen und Postulate an einer der folgenden Landratssitzungen im Anschluss an die Stellungnahme des Regierungsrates. Er entscheidet, ob sie an den Regierungsrat überweisen werden sollen. Er kann sie jedoch vor dieser Entscheidung an eine Kommission überweisen.

3 (neu) Beantragt der Regierungsrat Ablehnung einer Motion oder eines Postulates, oder die Umwandlung einer Motion in ein Postulat, so hat er seinen Antrag schriftlich zu begründen.

4 (alt 3) Ist der Regierungsrat bereit,"

In der Sitzung vom [26. Januar 2012 überwies](#) der Landrat das Verfahrenspostulat mit 55:24 Stimmen bei 4 Enthaltungen.

Mit dem vorliegenden neuen § 45 Absatz 2^{bis} ist das Anliegen des Postulats erfüllt.

3.2 Postulat Nr. [2011-184](#) von Hanspeter Weibel, SVP-Fraktion, Berichte zur Kenntnisnehmen

Am 9. Juni 2011 reichte Hanspeter Weibel, SVP-Fraktion, das Postulat Nr. 2011-184 betreffend Berichte zur Kenntnisnehmen ein, das folgenden Wortlaut hat:

" Das Parlament steht immer wieder vor der Frage, Berichte die ihm unterbreitet werden "zur Kenntnis zu nehmen". Eine inhaltliche Auseinandersetzung findet zwar in der Debatte statt, aber schlussendlich gibt es keine Möglichkeit, zum Ausdruck zu bringen, ob man mit dem Inhalt des Berichtes einverstanden ist oder nicht.

Auf die Frage: "Wer den Bericht zur Kenntnis nehmen will, drückt den grünen Knopf, wer ihn nicht zur Kenntnis nehmen will auf den roten, wer sich enthalten will auf den gelben", gibt es in solchen Fällen eine nicht wirklich zutreffende Antwort. Denn wer inhaltlich nicht mit dem Bericht einverstanden ist, hat sich vorgängig sehr wohl mit dem Bericht auseinandergesetzt und hat ihn damit zwangsläufig zur Kenntnis genommen. Eine verneinende Antwort entspricht somit nicht der Wahrheit.

Es sollte eine Möglichkeit geschaffen werden, die es dem Einzelnen ermöglicht, einen Bericht "zustimmend" oder "ablehnend" zur Kenntnis zu nehmen. Man könnte auch "Kenntnisnehmen" mit "Entgegennehmen" ersetzen. Ein Nein würde dann bedeuten, dass man inhaltlich nicht einverstanden ist und deshalb den Bericht nicht entgegennehmen will.

Antrag:

Der Regierungsrat wird ersucht, dem Landrat eine Vorlage zu unterbreiten, welche es im Sinne der obigen Ausführungen möglich macht, einen Bericht qualifiziert, d.h. mit inhaltlicher Beurteilung entgegenzunehmen."

In der Sitzung vom [12. Januar 2012 überwies](#) der Landrat das Postulat mit 45:31 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Der neue § 70 Absatz 3 setzt das Anliegen des Postulats um, womit dieser Vorstoss erfüllt ist.

3.3 *Verfahrenspostulat Nr. [2012-098](#) von Martin Rüegg, SP-Fraktion: Überprüfung von § 85 "Abstimmungsregeln" der Geschäftsordnung des Landrats*

Am 22. März 2012 reichte Martin Rüegg, SP-Fraktion, das Verfahrenspostulat Nr. 2012-098 betreffend Überprüfung von § 85 Abstimmungsregeln der Geschäftsordnung des Landrates ein, das folgenden Wortlaut hat:

" Am 8. März 2012 hat der Landrat im Rahmen der Diskussion über das Entlastungspaket entschieden, im Bereich des Öffentlichen Verkehrs Sparmassnahmen in der Höhe von 1.7 Millionen Franken vorzunehmen.

Der Entscheid war sehr umstritten. Nicht nur weil das Ergebnis mit einer Stimme Differenz sehr knapp ausfiel. Auch die Tatsache, wie dieses Ergebnis zustande kam, sorgte für Gesprächsstoff. Denn erst eine Wiederholung der Abstimmung führte zum erwähnten Ergebnis, nachdem die erste Abstimmung ebenfalls mit einer Stimme Differenz genau das gegenteilige Resultat ergab. Da nach eingehender Prüfung ein technisches Problem bei der ersten Abstimmung zu "99.9 Prozent" (Alex Achermann) ausgeschlossen werden kann, muss heute davon ausgegangen werden, dass bei beiden Abstimmungen Fehlmanipulationen von je einem Landrat zur umstrittenen Situation geführt haben. Vermutlich hat bei der ersten Abstimmung ein SVP-

Landrat unwissentlich den Knopf verfehlt und bei der zweiten ein SP-Landrat irrtümlicherweise den falschen Knopf gedrückt. Die Wiederholung der ersten Abstimmung wurde von der SVP-Fraktion mit dem Argument beantragt, die Anlage habe technisch versagt, was aber, wie ausgeführt, höchst wahrscheinlich nicht der Tatsache entspricht. Der Landrat hat - in Unkenntnis der wahren Tatsache - im Geiste der Fairness dem Antrag stattgegeben und so der Umdrehung des Entscheids den Weg bereitet.

Im Nachhinein bleiben viele Fragen offen. War der Rückkommens- respektive Wiederholungsantrag der SVP korrekt? Hätte die Abstimmung überhaupt wiederholt werden dürfen? Hätte die Wiederholung nicht mit Handerheben durchgeführt werden müssen? Hat also auch die Sitzungsleitung (Landratspräsident, Land-schreiber) ihre Aufgabe gemäss Landratsgesetz und Geschäftsordnung korrekt erfüllt? Haben das Image und die Glaubwürdigkeit des Landrats als Ganzes in der Öffentlichkeit darunter gelitten?

Die Geschichte zeigt, dass das Verfahren in Fällen, wo das knappe Ergebnis aus angeblich technischen Gründen angezweifelt wird, nicht befriedigend gelöst ist. Gerade knapp ausgefallenen Entscheiden darf aber kein Makel anhaften! Sonst leidet die Glaubwürdigkeit des Landrats als gesetzgebende Behörde unnötig. Ich beantrage deshalb folgende Überlegungen zu § 85 der Geschäftsordnung des Landrats zu prüfen:

Wenn der Verdacht aufkommt, die Technik könnte zur Verfälschung des Resultats beigetragen haben, ist in Zukunft:

a) § 85 Absatz 6b (Abstimmung durch Handerheben) zwingend anzuwenden, bis sicher gestellt ist, dass die elektronische Abstimmungsanlage wieder einwandfrei funktioniert.

b) Die Erwahrung der umstrittenen Abstimmung respektive eine allfällige Wiederholung frühestens am nächsten Landratstag anzusetzen, um alle Eventualitäten in Ruhe abzuklären zu können.

In der Schweiz sind in den vergangenen Jahren etliche elektronische Abstimmungsanlagen in Betrieb genommen worden oder in Planung (z.B. Basel-Stadt). Das Studium der Geschäftsordnungen anderer Parlamente könnte zu weiteren Vorschlägen führen, wie zukünftig besser mit dem beschriebenen Problem im Landrat umzugehen ist."

In der Sitzung vom [29. November 2012 überwies](#) der Landrat das Verfahrenspostulat mit 49:19 Stimmen.

Der neue § 85 Abs. 6 Bst. b berücksichtigt das Anliegen des Verfahrenspostulats.

4. Finanzielle Auswirkungen

Diese Vorlage hat keine finanziellen und personellen Auswirkungen.

5. Regulierungsfolgeabschätzung

Diese Teilrevision betrifft das Verhältnis von Regierungsrat und Landrats sowie den Ratsbetrieb und hat keinerlei KMU-Relevanz.

6. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat,

1. auf die Vorlage einzutreten und gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen,
2. das Verfahrenspostulat Nr. [2011-067](#) von Ueli Halder, SP: Schriftliche Begründung bei Ablehnung oder Umwandlung von Postulaten und Motionen durch den Regierungsrat abzuschreiben,
3. das Postulat Nr. [2011-184](#) von Hanspeter Weibel, SVP-Fraktion, Berichte zur Kenntnis nehmen abzuschreiben,
4. das Verfahrenspostulat Nr. [2012-098](#) von Martin Rüegg, SP-Fraktion: Überprüfung von § 85 "Abstimmungsregeln" der Geschäftsordnung des Landrats abzuschreiben.

Liestal, 26. Februar 2013

Im Namen des Regierungsrates:
die Präsidentin: Pegoraro

der Landschreiber: Achermann

Beilagen:

- Entwurf GO Landrat
- Synopse

Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsleitung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrates)

Änderung vom

I.

Das Dekret vom 21. November 1994¹ zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsleitung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats) wird wie folgt geändert:

§ 33 Absatz 1 Buchstaben a und d

¹ Die Finanzkommission behandelt zuhanden des Landrats:

- a. Vorlagen, die das Steuerwesen betreffen;
- d. das Regierungsprogramm.

§ 34 Absatz 1^{bis} Buchstabe a

^{1bis} Sie behandelt zuhanden des Landrates:

- a. aufgehoben;

§ 45 Absatz 2^{bis}

^{2bis} Beantragt der Regierungsrat die Ablehnung einer Motion oder eines Postulats, oder die Umwandlung einer Motion in ein Postulat, so hat er seinen Antrag schriftlich zu begründen.

§ 70 Absatz 3

³ Der Landrat kann Berichte zustimmend oder ablehnend zur Kenntnis nehmen. Mit der Kenntnisnahme ist das Geschäft erledigt.

§ 85 Absatz 6 Buchstabe b

b. wenn die elektronische Abstimmungsanlage ihren Dienst versagt oder der begründete Verdacht besteht, dass sie nicht einwandfrei funktioniert.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal, den

Im Namen des Landrats:

¹ SGS 131.1, GS 32.77

Bisheriges Recht	Neues Recht
Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsleitung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats) Vom 21. November 1994 § 33 Finanzkommission ¹ Die Finanzkommission behandelt zuhanden des Landrats: a. Vorlagen, die das Steuerwesen betreffen (ausgenommen Verkehrssteuern); b. alle anderen Vorlagen, die in den Geschäftsbereich der Finanz- und Kirchendirektion fallen, soweit sie nicht das Personalwesen betreffen; c. die Jahresrechnungen der Kantonalsbank, der Basellandschaftlichen Pensionskasse, der staatlichen Fonds und Stiftungen und der unselbständigen öffentlich-rechtlichen Organisationen. ² Im übrigen richten sich die Aufgaben der Finanzkommission nach § 62 des Landratsgesetzes ^{2bis} ³ Die Finanzkommission besteht aus dreizehn Mitgliedern. § 34 Geschäftsprüfungskommission ¹ Die Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission richten sich nach § 61 des Landratsgesetzes. ^{1bis} Sie behandelt zuhanden des Landrates:	Änderung Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsleitung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats) Vom 21. November 1994 § 33 Finanzkommission ¹ Die Finanzkommission behandelt zuhanden des Landrats: a. Vorlagen, die das Steuerwesen betreffen; d. das Regierungsprogramm. § 34 Geschäftsprüfungskommission ¹ Die Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission richten sich nach § 61 des Landratsgesetzes. ^{1bis} Sie behandelt zuhanden des Landrates:

a. das Regierungsprogramm; b. den Amtsbericht im Jahresbericht des Regierungsrates; c. die Vorlage des Regierungsrates über den Stand der Bearbeitung der Motionen und Postulate, die nicht innert der gesetzlichen Frist seit der Überweisung erfüllt worden sind. ² Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünfzehn Mitgliedern. ³ Die Geschäftsprüfungskommission schlägt zuhanden des Büros die Mitglieder der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommissionen zur Wahl vor. § 45 Behandlung von Motionen und Postulaten Postulaten ¹ Motionen und Postulate sind bis zum Beginn der Landratssitzung schriftlich und unterzeichnet beim Ratspräsidenten oder bei der Ratspräsidentin einzureichen. Sie können an der gleichen Sitzung mündlich begründet werden. ² Der Landrat berät Motionen und Postulate an einer der folgenden Landratssitzungen im Anschluss an die Stellungnahme des Regierungsrats. Er entscheidet, ob sie an den Regierungsrat überwiesen werden sollen. Er kann sie jedoch vor diesem Entscheid an eine Kommission weisen. ³ Ist der Regierungsrat bereit, eine Motion als Motion oder ein Postulat entgegenzunehmen, findet eine Beratung nur statt, wenn aus der Mitte des Landrats ein gegenteiliger Antrag gestellt wird.	a. aufgehoben; § 45 Behandlung von Motionen und Postulaten ^{2bis} Beantragt der Regierungsrat die Ablehnung einer Motion oder eines Postulats, oder die Umwandlung einer Motion in ein Postulat, so hat er seinen Antrag schriftlich zu begründen.
---	---

⁴ Besteht eine Motion oder ein Postulat aus mehreren Begehren, kann über diese einzeln abgestimmt werden. ⁵ Der Antragsteller oder die Antragstellerin kann während der Beratung den Wortlaut einer Motion oder eines Postulats ändern oder eine Motion in ein Postulat umwandeln. ⁶ Ein Antrag auf Verkürzung der Behandlungsfrist einer Motion oder eines Postulats muss bei der Einreichung im Wortlaut des Vorstosses enthalten sein. Über den Antrag ist unmittelbar nach dem Überweisungsbeschluss abzustimmen. § 70 Berichte ¹ Der Regierungsrat und die Kommissionen können dem Landrat Berichte zuleiten, die lediglich der Orientierung und der Standortbestimmung dienen und keine Anträge enthalten. ² Der Landrat kann darüber auf Beschluss der Ratskonferenz eine Debatte führen. § 85 Abstimmungsregeln ¹ Abgestimmt wird mit der elektronischen Abstimmungsanlage. ² Das Büro kann Richtlinien erlassen. ³ Abstimmungsergebnis und Abstimmungsverhalten werden auf Bildschirmen angezeigt. ⁴ Die Präsidentin oder der Präsident gibt das Abstimmungsergebnis bekannt. ⁵ Abstimmungsergebnis und Abstimmungsverhalten werden in Form einer Namensliste im Internet öffentlich zugänglich gemacht. ⁶ Durch Handerheben wird abgestimmt: a in besonderen Fällen auf Anordnung der . Präsidentin oder des Präsidenten; b wenn die elektronische Abstimmungsanlage ihren Dienst versagt.	§ 70 Absatz 3 ³ Der Landrat kann Berichte zustimmend oder ablehnend zur Kenntnis nehmen. Mit der Kenntnisnahme ist das Geschäft erledigt. § 85 Absatz 6 Buchstabe b b. wenn die elektronische Abstimmungs-
--	---

⁷ In den Fällen gemäss Absatz 6 stellt die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident fest, ob das Mehr unzweifelhaft ist oder ob die Stimmen gezählt werden müssen. Jedes Ratsmitglied kann die Zählung verlangen. ⁸ Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident kann mitstimmen und gibt bei Stimmen-gleichheit den Stichentscheid.	anlage ihren Dienst versagt oder der begründete Verdacht besteht, dass sie nicht einwandfrei funktioniert.
--	---